

TSG 1907 Niederzeuzheim e.V.

Vorstand



Satzung: Fassung vom 03.03.2017

A. Allgemeines

§ 1 - Name, Sitz, Vereinsfarben und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportgemeinde Niederzeuzheim 07“ (TSG 07 Niederzeuzheim). Der Name erhält den abgekürzten Zusatz „eingetragener Verein“.

- Er hat seinen Sitz in Hadamar-Niederzeuzheim.
- Seine Vereinsfarben sind schwarz-weiß.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung von Leibesübungen und Sport jeder Art auf freiwilliger Basis: er will damit den gesundheitlichen und sportlichen Bedürfnissen seiner Mitglieder entsprechen. Ausgeschlossen sind parteipolitische, konfessionelle, berufliche, rassische, nationale oder militärische Gesichtspunkte.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für die Satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
4. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass dem/den Vorstand/Vereinsmitgliedern für seine/ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 3 - Die Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Hessischen Fußballverbandes, der dem Deutschen Fußballbund (DFB) angehört. Insoweit sind der Verein und seine Mitglieder den Satzungen, der Sportordnung sowie der Rechtsprechung des HFB bzw. des DFB unterworfen. Falls sich Bestimmungen der Verbände und Vereinsatzung widersprechen, gilt die Satzung des Vereines.

B. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

§ 4 - Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - aktiven
 - passiven
 - und Ehrenmitgliedern
2. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen, selbst Sport treiben oder aktiv den Verein führen. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereines, ohne regelmäßig an den sportlichen Übungen teilzunehmen. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
3. Die Mitglieder werden geführt
 - bis 14 Jahren als Schüler
 - bis 18 Jahre als Jugendliche
 - ab 18 Jahren als Vollmitglieder.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden. Insbesondere gilt der Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz.
2. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Der Aufnahmeantrag muss
 - Namen
 - Beruf
 - Geburtstag
 - Wohnung
 - Art der Mitgliedschaft
 - Eigenhändige Unterschriftdes Bewerbers enthalten.
3. Minderjährige und sonstige beschränkt Geschäftsfähige benötigen die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter, sie hat den Vermerk zu enthalten, dass der beschränkt Geschäftsfähige alle Mitgliedsrechte und - Pflichten persönlich wahrnehmen kann.

4. Bewerber, die von anderen Vereinen kommen, haben nachzuweisen, dass diesen Vereinen gegenüber keine Verpflichtungen bestehen, ggf. sind Lizenzen bzw. Pässe vorzulegen.
5. Mit der Unterschrift bzw. Zustimmung wird zugleich bestätigt, dass dem Bewerber (gesetzlichen Vertreter) die Satzung bekannt ist und er die Bestimmung voll anerkennt.

§ 6 - Das Aufnahmeverfahren

1. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit Stimmenmehrheit. Das Ergebnis ist sowohl dem Bewerber als auch der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Dem Bewerber sollen, der Mitgliederversammlung muss der Vorstand ggf. die Gründe bekannt geben, die zur Entscheidung führten.
2. Zum Ehrenmitglied ist ernannt, wer dazu von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit gewählt wird.
3. Vorschläge hierzu können vom Vorstand oder von Mitgliedern gemacht werden. Es entspricht dem Wesen der Ehrenmitgliedschaft, wenn die Zahl der Ehrenmitglieder möglichst gering gehalten wird.
4. Diese Verfahren gelten sinngemäß für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

§ 7 - Das Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Vereinbarung zwischen Mitglied und Verein
 - Tod .
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende des Jahres gültig und zwar mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
3. Bis zum Jahresende bleibt das Mitglied verpflichtet, die Beiträge zu zahlen. Ein Mitglied war nur dann an einen anderen Verein freigegeben, wenn er seine Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt hat.
4. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung vom ordnungsgemäß einberufenen Vorstand mit Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist begründet, wenn das Mitglied
 - trotz mehrfacher schriftlicher Aufforderung die Beiträge oder Gebühren nicht zahlt,
 - die satzungsgemäßen Pflichten nicht erfüllt,
 - sich ohne Zustimmung des Vorstandes bei einem anderen gleichartigen Verein als aktives Mitglied betätigt und dadurch gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ein solcher Verstoß liegt in der Regel vor, wenn
 - den Beschlüssen der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes vorsätzlich und beharrlich nicht nachgekommen oder entgegengehalten wird,
 - wenn die aktiven Sportler die Bestimmungen des HFB bzw. DFB vorsätzlich und beharrlich verletzen.

C. Beiträge , Gebühren und Umlagen

§ 8 - Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Bei der Aufnahme in den Verein - kann von Personen über 16 Jahren eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben werden.
2. Der Mitgliederbeitrag ist im Voraus jeweils mindestens vierteljährlich zu zahlen.
3. Jedes Mitglied soll selbst dafür sorgen, dass sein Beitrag pünktlich dem Verein übermittelt wird; Kosten und Gefahr der Übermittlung trägt das Mitglied.
4. Geraten Mitglieder unverschuldet in Not, so kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.
5. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge oder Umlagen.
6. Die Höhe des Beitrages sowie der notwendig werdenden Gebühren bzw. Umlagen werden jeweils vom Vorstand nach Bewilligung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9 - Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung seines Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts mitzuwirken.
2. Aktiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr, passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Für Vorstandswahlen gilt insoweit § 12 Abs.1.
3. Jedes Mitglied hat -eine Stimme; das Stimmrecht - kann nicht übertragen werden.
4. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.

§ 10 - Pflichten der Mitglieder

1. Beim Benutzen der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand bzw. Übungsleiter getroffenen Anordnungen zu beachten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und nach den Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.

D. Vertretung und Verwaltung des Vereins

§ 11 - Versorgungsorgane

Die Organe sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 12 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht volljährigen Vereinsmitgliedern und zwar aus dem
 - 1. Vorsitzenden (Vorstandsvorsitzenden)
 - 2. Vorsitzenden - als dessen Stellvertreter -
 - Schriftführer
 - Kassierer
 - den Sportwarten
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden, jedes für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit der Maßgabe gewählt, dass ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl fort dauert.
3. Der Vorstand hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Rechts, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung der nächsten folgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
4. Das Amt eines so gewählten Vorstandsmitgliedes endet, wenn die Mitgliederversammlung die Neuwahl des Vorstandes vornimmt.
5. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn die Neuwahl in nicht mehr als drei Monaten vorzunehmen ist und der Vorstand trotz Ausscheidens eines Mitgliedes beschlussfähig bleibt.
6. Zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand (nach § 12.1) können weitere Mitglieder als beratende Mitglieder in den Vorstand berufen werden. Über diese Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung oder der geschäftsführende Vorstand. Beratende Mitglieder können z.B. sein:
 - Jugendvertreter/in
 - Vertreter/in der Senioren
 - Vertreter/in der Ehrenmitglieder
 - Bau oder Festausschussmitglieder
 - Der/die Geschäftsführer/in des Vereinsheim und Vereinsgeländes

§ 13 - Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Seine Entscheidungen werden durch Beschluss getroffen.
2. In seine Kompetenz fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen;
 - den Jahresbericht abfassen, die Rechnung legen und einen Jahresvoranschlag erstellen;
 - die Mitgliederversammlung vorbereiten und einberufen;
 - die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung leiten;
 - das Vereinsvermögen ordnungsgemäß verwalten und verwenden (letzteres gilt nicht im Falle der Liquidation!);
 - die Aufnahme von Mitgliedern;
 - bis zur Neuwahl des Vorstandes die Geschäfte weiterführen.

§ 14 - Aufgaben des 1. Vorsitzenden

1. Der Vereinsvorsitzende ist Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB); soweit erforderlich, nach Maßnahme der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der 1. Vorsitzende hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug kann er auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Gesamtvorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen treffen und Rechtsgeschäfte abschließen; diese müssen jedoch durch das zuständige Vereinsorgan genehmigt werden.
3. Er muss den Vorstand einberufen, wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen oder die Geschäfte es erfordern.

§ 15 - Aufgaben des 2. Vorsitzenden

1. Der 2. Vorsitzende vertritt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein ebenfalls gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§26 Abs. 2 BGB) soweit erforderlich, nach Maßnahme der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Im Übrigen vertritt der 2. Vorsitzende den Vorstandsvorsitzenden. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende von seiner Vertretung nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

§ 16 - Der Schriftführer

Der Schriftführer hat den Vorstandsvorsitzenden bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Er muss insbesondere die Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen führen; ansonsten erledigt er sämtliche schriftlichen Arbeiten.

TSG 1907 Niederzeuzheim e.V.

Aufbewahrte Schriftstücke muss er auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes dem Vorstand vorlegen; dies gilt sinngemäß für die Mitgliederversammlung.

§ 17 - Der Kassierer

1. Der Kassierer führt und verwaltet die Vereinskasse bzw. das Vereinsvermögen nach kaufmännischen Gesichtspunkten.
2. Über Einnahmen und Ausgaben ist ausführlich Buch zu führen. Belege sind übersichtlich zu ordnen und aufzubewahren. Zahlungen sind ohne Einwilligung des 1. bzw. 2. Vorsitzenden nicht erlaubt. Der Geldverkehr ist von dringenden Ausnahmen abgesehen über ein Konto abzuwickeln.
3. Soweit Überschüsse anzulegen sind, müssen sich diese verzinsen. Verlangen es 1. und 2. Vorsitzende, so hat der Kassierer den Stand der Finanzverhältnisse darzulegen, und zwar ggf. durch Belege.
4. Im Übrigen stellt er den Jahresabschluss auf und arbeitet wesentlich am Voranschlag mit. Ferner hat er mit dafür zu sorgen, dass die Beiträge pünktlich und vollständig eingehen und sonstige finanzielle Forderungen eingezogen werden.
5. Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens zwei geeignete Kassenprüfer – die nicht dem Vorstand angehören – die die Kasse, Bücher und Unterlagen sorgfältig prüfen. Ihr Gutachten ist mit Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 - Die Sportwarte (Abteilungsleiter Fußball und Turnen/Gymnastik)

Die Vereinsversammlung wählt je einen Sportwart als Abteilungsleiter für den Seniorenfußballbereich, den Frauenfußballbereich und für den Turn/Gymnastikbereich.

Zusätzlich wählt die Mitgliederversammlung einen Fußballjugendleiter

Die Sportwarte sind für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes nach den Vorschriften der Sportordnung bzw. der Mitgliederversammlung verantwortlich und stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes nach §12/1 der Satzung.

§ 19 - Vergütung der Organmitglieder, Aufwändungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt oder erlaubt.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalieren Aufwändentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.
- 4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- 5) Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach

seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

6) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 20 - Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung durch den 1. oder 2. Vorsitzenden kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
3. Vorstandsbeschlüsse können, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht, schriftlich herbeigeführt werden.
4. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben. Für das Innenverhältnis gilt § 15 Abs. 2 Satz 2.
5. In Geldangelegenheiten haben 1. bzw. 2. Vorsitzender und Finanzreferent gemeinsam zu unterschreiben.

§ 21 - Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten. Sie wird vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und mit einer mindestens siebentägigen Frist einberufen.
2. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 22 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

TSG 1907 Niederzeuzheim e.V.

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1.1. Sie nimmt den (schriftlichen) Jahresbericht des Vorstandes und den Rechnungsabschluss entgegen und befindet darüber; Entlastung des Vorstandes;
 - 1.2. Sie beschließt über Anträge
 - 1.3. Sie bestellt die Mitglieder des Vorstandes und enthebt sie ihres Amtes;
 - 1.4. Sie setzt die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliederbeitrages sowie etwaiger Gebühren oder Umlagen fest;
 - 1.5. Sie verleiht und aberkennt Ehrenmitgliedschaften;
 - 1.6. Sie beschließt über Satzungsänderungen, und über die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - 1.7. Sie berät und beschließt über sonstige Tagesordnungspunkte;
 - 1.8. Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig;
 - 1.9. Die Mitgliederversammlung beschließt über Zusammensetzung, Stärke, Funktion und Befugnis von Ausschüssen;
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abgestimmt wird durch Handhebung. Schriftlich muss abgestimmt werden, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied verlangt. Bei Wahlen soll in der Regel schriftlich abgestimmt werden. Angezweifelte Abstimmungsergebnisse müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.
3. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen, Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt für die Auflösung des Vereins.
4. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über seinen Antrag auf Einberufen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung erfolgen.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand dieses Quorum erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält; bei Stimmengleichheit wird erneut per Stichwahl entschieden.
6. Die Verhandlungen und Protokolle müssen protokolliert werden; die Protokolle haben der Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterschreiben.

§ 23 - Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
2. Später eingehende Anträge werden als Dringlichkeitsanträge anerkannt, sie können nur von der Versammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden.
3. Der Vorstand hat die fristgerecht eingehenden Anträge auf die Tagesordnung zu setzen bzw. nachzutragen.

§ 24 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Angabe des Zwecks verlangen.
2. Eine von der Vereinsminderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen vier Wochen nach Zugang des Antrages einberufen werden. Die Tagesordnung ist mit einer fünftägigen Einladungsfrist schriftlich den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentlichen Mitgliederversammlungen sinngemäß.

§ 25 - Beurkundungen

1. Die von den Vereinsorganen - § 11 - gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
2. Die Beschlüsse sind in der nächsten folgenden Versammlung bzw. Sitzung vorzutragen und müssen vom betreffenden Organ genehmigt werden.

§ 26 - Öffentlichkeitsarbeit

Für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins ist der Vorstand bzw. der „Pressereferent“ zuständig. Er hat vor allem dafür zu sorgen, dass der Verein in geeigneter Weise in der Öffentlichkeit dargestellt, dass ggf. vor, während oder nach Sportveranstaltungen in den Massenmedien berichtet wird.

D. Sonstige Bestimmungen

§ 27 - Maßnahmen

1. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Satzung, die Bestimmung des HFB bzw. DFB und gegen Anordnung der Vereinsorgane kann der Vorstand folgende Maßnahmen ergreifen:
 - Verweis
 - Geldbuße
 - Verbot, die Vereinseinrichtungen zu betreten bzw. zu benutzen,
- Ausschluss aus dem Verein, wenn die Voraussetzung des § 7 Abs. 4 vorliegt.

TSG 1907 Niederzeuzheim e.V.

2. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen diesen Beschluss kann sich das Mitglied wenden.

§ 28 - Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied aus der Teilnahme an den Sportveranstaltungen (einschl. Training) oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, ist eine Voraussetzung der Vereinshaftung, dass ein Organsmitglied oder eine Person, für die der Verein nach den Vorschriften des BGB Einstehen hat, vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

§ 29 - Ausschüsse

1. Wenn es die sinnvolle Durchführung von Vereinsaufgaben verlangt, werden Ausschüsse gebildet (vgl. § 21 Nr. 1.10.) .Innerhalb ihrer Wirkungskreise sind die Ausschüsse selbstständig; sie haben jedoch die Weisungen der Vereinsorgane zu beachten.
2. Ausschüsse sind insbesondere sinnvoll für die verschiedenen Sportabteilungen. Die Arbeit der Ausschüsse wird vom Vorstand durch die Geschäftsordnung geregelt. Diese Geschäftsordnungen müssen sich an dieser Satzung ausrichten.

§ 30 Datenschutz

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins Personen bezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung,ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten und Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit. Es kann die Sperrung seiner Daten und deren Löschung verlangen.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 31 - Liquidation

1. Der Verein kann nur durch eine ordentliche oder von einer zu diesem Zweck einberufen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Es gilt § 21 Nr. 3.
2. Der Verein muss sich auflösen, wenn die Mitgliederzahl unter sieben sinkt.
3. Beschließt die Mitgliederversammlung nichts anderes, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer die Liquidatoren; Beschlüsse können diese nur einstimmig fassen. Im Übrigen finden die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hadamar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Jugendsports im Stadtteil Niederzeuzheim zu verwenden hat.

§ 32 - Anmerkung

Verliert der Verein seine Rechtsfähigkeit, so soll er als nichtrechtsfähiger Verein weiter bestehen. In diesem Fall bleibt diese Satzung voll gültig.

Geändert und beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 27. Februar 2010

Geändert und ergänzt bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11.08.2011 in Niederzeuzheim

Geändert und ergänzt bei der Mitgliederversammlung am 03.03.2017 in Niederzeuzheim

Niederzeuzheim, den 03.03.2017

**Der Vorsitzende
Joachim Sattler**